

Unternehmerfeindliche Erbschaftssteuerinitiative

Die Volksinitiative für eine Erbschaftssteuer würde kleine und mittlere Unternehmen stärker belasten, als dies in vielen Drittländern der Fall ist. Sie würde dem Standort Schweiz Schaden zufügen. **DIETER WEBER**

Die Volksinitiative zur Einführung einer neuen Bundeserbschaftssteuer enthält einen Passus, wonach Familienunternehmen entlastet werden sollen. Er erweist sich bei näherer Betrachtung aber als untauglich, ja sogar schädlich für den Standort Schweiz.

Die Volksinitiative will den Nachlass, zum Verkehrswert bewertet, mit einer Steuer von 20% belegen. Der Initiativtext sieht vor, dass Unternehmen bei der Besteuerung Ermässigungen erhalten sollen, wenn sie von den Erben mindestens zehn Jahre weitergeführt werden: «Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.»

Auf dem Gesamtwert des Unternehmens soll ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem Restwert reduziert werden. Was ist von diesen in der Initiative vorgesehenen Ermässigungen für Familienunternehmen zu halten?

Offene Fragen

Gemäss dem Wortlaut der Initiative kommen für die Ermässigung nur Erben in Frage, die das Unternehmen mindestens zehn Jahre weiterführen. Vieles bleibt offen: Muss das Unternehmen von den Erben geführt werden, oder können auch Ehegatten oder Kinder der Erben es weiterführen? Reicht die Aktienmehrheit für die Weiterführung, oder müssen die Erben den operativen Betrieb führen? Genügt es, wenn einer von mehreren Erben das Unternehmen weiterführt?

Ferner ist eine Frist von zehn Jahren für die Weiterführung des Unternehmens vorgegeben. Diese Frist ist viel zu lang. Zu-

dem sind die Höhe des Freibetrags wie auch die des Steuersatzes auf dem Restwert völlig unbestimmt.

Zusammenfassend bleibt für Familienunternehmen klar: Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Initiative vorgesehenen Ermässigungen sind sehr strikt. Die Entlastungen sind unbestimmt, sowohl im Umfang als auch in der Höhe. Klar ist einzig, dass eine Steuer bezahlt werden muss. Ebenfalls klar ist, dass, sollte das Unternehmen von den Erben nicht zehn Jahre weitergeführt werden können, die volle Erbschaftssteuer von 20% auch Jahre nach dem Erbgang fällig wird.

«Substanzsteuern, insbesondere Vermögens- und Erbschaftssteuern, bedrohen Familienunternehmen.»

Zur Beurteilung der Folgen der geforderten Steuer für den Standort Schweiz sind entsprechende Regelungen in Drittstaaten zu analysieren. Dabei ist nicht nur die Erbschaftssteuer zu betrachten, sondern generell Substanzsteuern. Dazu gehört auch die Vermögenssteuer. Basis der folgenden Überlegungen sind unter anderem Publikationen der Münchner Stiftung Familienunternehmen. Bei der Vermögenssteuer in der OECD fällt auf, dass ausser der Schweiz nur Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Spanien, Ungarn und Japan Vermögenssteuern erheben.

Die Erbschaftssteuer ist international weiter verbreitet als die Vermögenssteuer. Immerhin haben in den vergangenen Jahren unter anderem Österreich, Portugal, die Slowakei und Schweden die Erbschaftssteuer abgeschafft. Auffallend ist, dass in der Erbschaftssteuer international

eine Verschonung von Betriebsvermögen weit verbreitet ist.

So wird beispielsweise in Deutschland seit 2009 generell die Übertragung von Betriebsvermögen begünstigt. Bei einem nicht «reinen» Betriebsvermögen beträgt der Abschlag 85%, sofern die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren 400% der Ausgangslohnsumme erreicht. Zudem muss das erworbene Vermögen mindestens fünf Jahre im Unternehmen erhalten bleiben. Beträgt das «reine» Betriebsvermögen sogar mehr als 90% des gesamten Betriebsvermögens, ist ein 100%iger Bewertungsabschlag möglich, mithin ist also keine Erbschaftssteuer fällig. Vorausgesetzt wird, dass die kumulierte Lohnsumme nach sieben Jahren bei mindestens 700% der Ausgangslohnsumme liegt. Die Behaltensfrist für das erworbene Vermögen beträgt sieben Jahre. Damit kann in Deutschland aktuell Betriebsvermögen erbschaftssteuerfrei übertragen werden.

Das Vereinigte Königreich stellt Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften sowie Anteile an nicht kotierten Kapitalgesellschaften von der Besteuerung frei. In Frankreich gilt seit 2008 ein Freibetrag von 75% des Unternehmenswerts unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen während mindestens vier Jahren weitergeführt wird.

Die Niederlande befreien Betriebsvermögen bis zu einem Betrag von 1 Mio. € vollständig, über diesen Betrag hinausgehend wird ein Abschlag von 83% gewährt. Die Voraussetzung ist, dass das Unternehmen während mindestens fünf Jahren fortgeführt wird und sich mindestens ein Jahr im Eigentum des Erben befindet.

In Belgien wird die Übertragung von Familienunternehmen mit einem reduzierten Steuersatz von 3% (im Vergleich zum normalen Satz von 30%) besteuert. Die Voraussetzung ist die Fortführung des Unternehmens für mindestens fünf Jahre.

Italien sieht eine vollständige Steuerbefreiung vor, sofern das Unternehmen an den Ehegatten oder ein Kind übertragen und der Betrieb für mindestens fünf Jahre fortgeführt wird. In Spanien wird bei der Übertragung von Unternehmen an den Ehegatten oder ein Kind ein Bewertungsabschlag in Höhe von 95% vorgenommen. Die Voraussetzung ist die Fortführung des Unternehmens für mindestens zehn Jahre.

Liquiditätsabfluss

Das Fazit ist klar: Substanzsteuern, vorab Vermögens- und Erbschaftssteuern, bedrohen Familienunternehmen in besonderem Masse. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass nur wenige Länder überhaupt eine Vermögenssteuer erheben. Sie ist somit per se ein Standortnachteil für die Schweiz. In denjenigen Ländern, die eine Erbschaftssteuer kennen, wird Betriebsvermögen generell begünstigt. Diese Begünstigungen reichen in den meisten Fällen bis zur Befreiung des Betriebsvermögens von der Erbschaftssteuer.

Mit der Einführung der Erbschaftssteuer würde sich die Schweiz einen gravierenden Standortnachteil einhandeln. Für Familienunternehmen drohen ein existenzgefährdender Liquiditätsabfluss und ein Rückgang von Investitionen und Arbeitsplätzen. Familienunternehmen müssten verkauft werden, ein unerwünschter Strukturwandel beginnt. Auch mit der Abwanderung von Unternehmern ins Ausland wäre zu rechnen. Die in der Initiative zur Einführung einer Bundeserbschaftssteuer vorgesehene Ermässigungsregel für Familienunternehmen ist untauglich, ja sogar schädlich für den Standort Schweiz.

.....
Dieter Weber ist Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte. Er ist Co-Initiant und Vorstandsmitglied der Unternehmergruppe «Nein zur Bundeserbschaftssteuer».